

auf besondere Gerichte, sondern es verwirklichte in gewissem Umfang mich die organisatorische Leitung der Gerichtsorgane in den Unionsrepubliken. So war sein Plenum auf Grund einer Verordnung des Präsidiums des Zentralen Exekutivkomitees (ZIK) der UdSSR vom 3. Juli 1931 berechtigt, Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit der Gerichtsorgane der Unionsrepubliken und über die von ihnen verfolgte Justizpolitik entgegenzunehmen. Durch die vom Präsidium des ZIK am 13. September 1933 verabschiedete Verordnung über die Erweiterung der Kompetenzen des Obersten Gerichts der UdSSR wurde diesem das Recht eingeräumt, die Tätigkeit der Gerichte der Unionsrepubliken zu untersuchen.

Nachdem im Jahre 1936 durch Verordnung des Zentralen Exekutivkomitees der UdSSR das Volkskommissariat für Justiz der UdSSR gebildet worden war, wurde in ihm die Leitung der Gerichte im Gesamtmaßstab der UdSSR konzentriert. Demzufolge gingen auch alle Vollmachten, die das Oberste Gericht der UdSSR bis dahin hatte, auf das Volkskommissariat über.

Am 16. August 1938 beschloß der Oberste Sowjet der UdSSR das Gesetz über den Gerichts Aufbau der UdSSR sowie der Unions- und Autonomen Republiken. Danach wurden alle Gerichte von der Funktion der organisatorischen Leitung der unteren Gerichte entbunden. Die Gebietsgerichte und die ihnen gleichgestellten Gerichte verloren das Recht, Kassationsverfahren durchzuführen; bei ihnen und bei den Obersten Gerichten der Unions- und Autonomen Republiken wurden die Plenen und Präsidien aufgelöst. Die Befugnis, rechtskräftige Entscheidungen zu kassieren, verblieb nur noch den Obersten Gerichten der Unionsrepubliken und dem Obersten Gericht der UdSSR. Dadurch war nicht nur die gerichtliche Verwaltung, sondern auch das Kassationsverfahren zentralisiert. Die gerichtliche Verwaltung oblag nunmehr allein dem Volkskommissariat für Justiz der UdSSR bzw. den Volkskommissariaten der Unions- und Autonomen Republiken. Die organisatorische Leitung der Volksgerichte und anderen Justizorgane wurde den im Jahre 1939 bei den Gebiets- und Regionssowjets geschaffenen Verwaltungen der Volkskommissariate für Justiz der Unionsrepubliken übertragen.

Gegenüber den Volksgerichten waren die Kontrollfunktionen dieser Verwaltungen in der ersten Zeit eingeengt. So hatten sie bei Revisionen der Volksgerichte nicht das Recht, zu prüfen, ob bei der Verhandlung und Entscheidung von Straf- und Zivilsachen die Gesetze richtig angewandt worden waren. Außerdem durften Revisionen der Volksgerichte nur auf Grund einer für jeden Einzelfall zu treffenden Entscheidung des Volkskommissariats für Justiz der RSFSR oder der UdSSR vorgenommen werden, und sie mußten sich genau an die erteilten Vollmachten halten.

Die Vollmachten der Verwaltungen des Volkskommissariats für Justiz der RSFSR bei den Gebiets- und Regionssowjets wurden jedoch bald bedeutend erweitert. Sie wurden durch eine Verordnung des Rates der Volkskommissare der RSFSR vom 21. September 1939 ermächtigt, im Rahmen von Revisionen der Volksgerichte die richtige Gesetzesanwendung in Straf- und Zivilsachen nachzuprüfen. Soweit dabei eine Verletzung der Gesetze festgestellt wurde, waren die Verwaltungen verpflichtet, die Sachen dem Volkskommissar für Justiz der RSFSR zuzuleiten. Stimmte dieser der dargelegten Auffassung zu, so hatte er sie dem Vorsitzenden des Obersten Gerichts der RSFSR zu übergeben, damit dieser darüber befinden konnte, ob gegen die betreffenden Urteile und Beschlüsse Protest eingelegt werden mußte.

Der erste Gesetzgebungsakt, der den Beginn für die nachfolgenden Umbildungen auf dem Gebiet der Ju-

stiz- und Gerichtsverwaltung darstellte, war der Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom

31. Mai 1956 über die Auflösung des Ministeriums der Justiz der UdSSR, dem am 4. August 1956 der Erlaß über die Erweiterung der Rechte der Regions- bzw. Gebietsgerichte und die Auflösung der Verwaltungen der Ministerien der Justiz der Unionsrepubliken bei den Regions- bzw. Gebietsowjets folgte.

Durch den Erlaß vom 31. Mai 1956 wurde die Entscheidung über die mit der Tätigkeit der speziellen Gerichte zusammenhängenden organisatorischen Fragen dem Obersten Gericht der UdSSR übertragen. Außerdem wurde es für die Organisation und Führung der Gerichtsstatistik aller Gerichte verantwortlich gemacht. Der Erlaß vom 4. August 1956 übertrug den Regions- bzw. Gebietsgerichten die Kontrolle über die gesamte Tätigkeit der Volksgerichte und gab ihnen das Recht, Revisionen durchzuführen. Die Befugnis, Urteile der Volksgerichte zu kassieren, war den Gebietsgerichten und ihnen gleichgestellten Gerichten bereits vorher eingeräumt worden, und zwar durch den Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 14. August 1954 über die Bildung von Präsidien innerhalb der Obersten Gerichte der Unions- und Autonomen Republiken, der Regions- und Gebietsgerichte und der Gerichte der autonomen Gebiete.

Im April 1957 wurden die Justizministerien der Autonomen Republiken aufgelöst, danach die Justizministerien der Unionsrepubliken und am 13. April 1963 auch das Ministerium der Justiz der RSFSR. Diese Regelung erfolgte mit dem Ziel, die Arbeit der Gerichtsorgane weiter zu verbessern, das Nebeneinander in ihrer Leitung zu beseitigen und die Kontrolle über die Tätigkeit der Gerichte in einem Organ zu vereinigen.

Mit der Auflösung der Ministerien der Justiz in allen Unionsrepubliken wurde ein einheitlicher Aufbau des Systems der gerichtlichen Leitung erreicht, bei dem die organisatorische Leitung der Gerichte bei den übergeordneten Gerichten konzentriert ist.

In den Jahren 1956 bis 1963 wurde die Leitung der Gerichte schrittweise reformiert. Das Wesen dieser Reform besteht darin, daß die Funktion der gerichtlichen Verwaltung und die Rechtsprechungsaufsicht bei dem übergeordneten Gericht zusammengefaßt wurden. Eine Ausnahme bildet das Oberste Gericht der UdSSR, das lediglich die organisatorische Leitung der Militärtribunale ausübt und die Gerichtsstatistik führt.

Die Funktionen der organisatorischen Leitung der Gerichte werden sowohl von den Vorsitzenden der Gerichte und ihren Stellvertretern als Einzelleiter als auch von den Gerichtspräsidien und in gewissem Umfang von den Plenen der Obersten Gerichte der Unionsrepubliken als Kollegialorganen ausgeübt.

In den letzten Jahren wurden die Gesetze über den Aufbau der Gerichte in den Unionsrepubliken mehrfach vervollkommen. So wurden die Kompetenzen der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreter und der Mitglieder der übergeordneten Gerichte eingeengt und bereits vorhandene Anfänge in Richtung auf Kollegialentscheidungen bei der Verwirklichung der organisatorischen Leitung der Gerichte wesentlich erweitert. Die Präsidien der Gerichte wurden überall Kollegialorgane für die gerichtliche Verwaltung. Durch Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 20. Februar 1964 über die Einfügung von Änderungen und Ergänzungen zum Gesetz über den Gerichts Aufbau der RSFSR wurde Art 38 des Gesetzes über den Gerichts Aufbau dahin ergänzt, daß vom Präsidium des Regions-, Gebiets- oder Stadtgerichts, des Gerichts des Autonomen Gebiets sowie des Nationalen Bezirks folgende Fragen behandelt werden: die Tätigkeit der Gerichtskollegien, die Ergel-